

**R e c h t s v e r o r d n u n g**  
**ü b e r**  
**einen Fischschonbezirk an Saynbach und Rhein**  
**im Bereich der Gemarkungen Bendorf, Sayn (Kreis Mayen-Koblenz)**  
**und Engers (Stadt Neuwied)**

Aufgrund der §§ 48 und 62 des Landesfischereigesetzes vom 09.12.1974 (GVBl. S. 601, BS 792-1), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung fischereirechtlicher Vorschriften vom 01.03.2001 (GVBl. S. 65 ff.), wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Fischereibehörde und Obere Wasserbehörde angeordnet:

§ 1

Wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Wechsel der Fische werden der Saynbach beginnend von der kleinen Brücke auf dem Privatgelände der Fa. Kann-Beton (ca. 150 m vor der Einmündung des Saynbachs in den Rhein) im Stadtteil Bendorf-Mülhofen bis zur Mündung in den Rhein in den Gemarkungen Sayn und Bendorf und der Rhein von Strom-km 599,5 bis 600,5 vom rechten Ufer bis zur Strommitte innerhalb den Gemarkungen Sayn und Engers zum Fischschonbezirk erklärt. Einen Überblick über Lage und Ausdehnung des Fischschonbezirks gibt die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte. Sie ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

- (1) In dem Fischschonbezirk ist ganzjährig jeglicher Fischfang verboten.
- (2) Das Befahren des Saynbaches mit Wasserfahrzeugen aller Art ist, soweit dies aufgrund der Wasserführung möglich wäre, verboten.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 2 ist das Befahren des Saynbachs mit muskelbetriebenen Wasserfahrzeugen.

§ 3

- (1) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann von den Verboten des § 2 Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
  2. fischereibiologische oder fischwirtschaftliche Gründe vorliegen; dies ist insbesondere bei Laichgewinnung und Fischfang für Untersuchungszwecke der Fall, oder
  3. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.
- (2) Ist nach anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Zulassung erforderlich, so erteilt die nach dieser Vorschrift zuständige Behörde die Ausnahmegenehmigung. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.

§ 4

Eigentümer und Besitzer der Gewässer- und Ufergrundstücke sind verpflichtet, die Kennzeichnung des Fischschonbezirkes ohne Entschädigung zu dulden.

§ 5

(1) Zuwiderhandlungen werden unter Hinweis auf § 62 Abs. 1 Ziffer 19 Landesfischereigesetz als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 im genannten Fischschonbezirk Fischfang ausübt

2. § 2 Abs. 2 den Saynbach mit Wasserfahrzeugen befährt, ohne dass dies gemäß § 2 Abs. 3 ausnahmsweise gestattet ist.

§ 6

Vorstehende Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

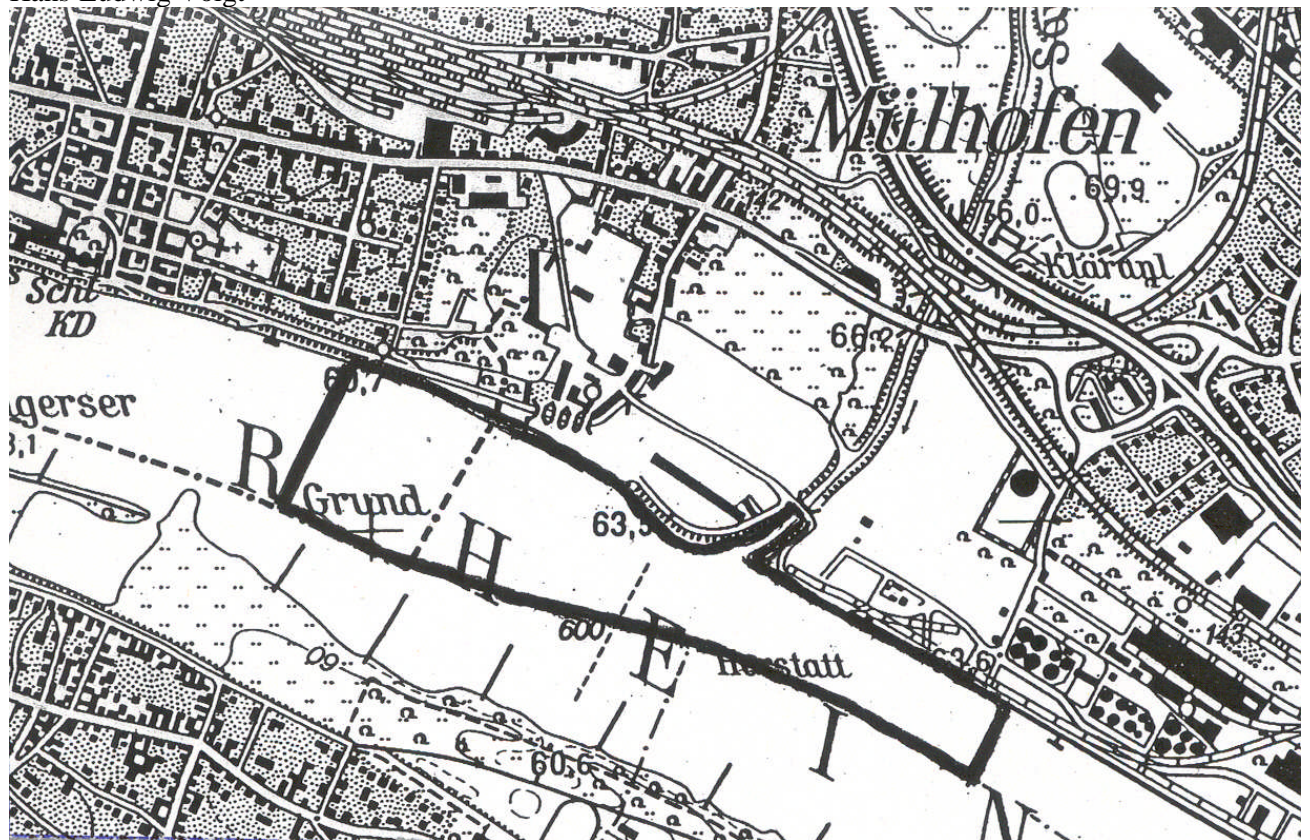
Koblenz, den 12.08.2002

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Az. 312 – 712

In Vertretung

Hans-Ludwig Voigt



Ausschnittsvergrößerung 1 : 10.000 aus der Topographischen Karte 1 : 25.000, Blatt Nr. 5511 Bendorf.

Herstellung der Druckunterlagen: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz; 12. Auflage 1997.

Aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert